

Gesamtnetto-einkommen beider Eltern in Euro	Ab 18 in Euro
Bis 2.100	689
2.101 - 2.500	724
2.501 - 2.900	758
2.901 - 3.300	793
3.301 - 3.700	827
3.701 - 4.100	882
4.101 - 4.500	938
4.501 - 4.900	993
4.901 - 5.300	1.048
5.301 - 5.700	1.103
5.701 - 6.400	1.158
6.401 - 7.200	1.213
7.201 - 8.200	1.268
8.201 - 9.700	1.323
9.701 - 11.200	1.378

Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch andere, evtl. vorrangige⁷ Unterhaltsberechtigte haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Danach sind kinderbetreuende Elternteile oder Ehegatten und erst im 4. Rang Kinder, die nicht im ersten Rang stehen, berechtigt.

Die Eltern haben zusätzlich ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: jeweils mind. 1.450 bzw. 1.750 Euro Selbstbehalt), das grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall)!

⁶ Auszugsweise; Stand 01.01.2024.

⁷ Die Rangfolge richtet sich nach § 1609 BGB

Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere

- seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt,
- die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,
- die Unterhaltungspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Keine Verwirkungsgründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Amtsgericht/ Abteilung für Familiensachen entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines Anwalts/einer Anwältin (Fachanwalt für Familienrecht) durchgeführt werden (Beratungskostenhilfeeinträge können beim Amtsgericht gestellt werden).

Beratung

Kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltspflichten für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (mit Wohnsitz in der Stadt Weiden i.d.OPf.) besteht beim:

Dezernat für Familie und Soziales
Sozialbürgerhaus
Weigelstraße 24, 92637 Weiden

Persönliche Vorsprachen nur mit
vorheriger Terminvereinbarung!

Kontaktdaten:

Tel. 0961 81-5062 (Buchstaben A - H)
Tel. 0961 81-5063 (Buchstaben I - Pl)
Tel. 0961 81-5061 (Buchstaben Pm - Z)

Kontakt E-Mail: beistandschaft@weiden.de

Unterhalt volljähriger Kinder

Informationen zum Volljährigenunterhalt



Dezernat für Familie und Soziales

Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinig Verwandte (Eltern, Kinder, usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

Das volljährige Kind¹ ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist - auch in finanzieller Hinsicht! Daher hat es seinen Unterhalt zunächst aus seinem Vermögen oder eigenem Einkommen zu bestreiten.

Wenn es sich aber in allgemeiner Schulausbildung² (z. B. FOS, Gymnasium, usw.) befindet und es zumindest bei einem Elternteil wohnt, so ist es noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln; das bedeutet, dass ein privilegierter (d. h. vorrangiger) Unterhaltsanspruch bis zum 21. Geburtstag besteht. Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhaltes wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer sonstigen Ausbildung (z. B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren³.







¹ Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

² Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife usw.

³ Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z. B. Schwerbehinderung) bestehen.

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch auch geltend machen kann, muss die Ausbildung⁴ gewisse Voraussetzungen erfüllen:

-  das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
-  es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
-  nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
-  eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z. B. Abitur -> Banklehre -> BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
-  die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen
-  begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

Das Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen! Auf die Wünsche der Eltern, z. B. einmal die Firma übernehmen, kommt es nicht an. Beim Besuch der Realschule muss aber nach einer erfolgreichen Ausbildung nicht zwingend die Nachholung des (Fach-) Abiturs und ein anschließendes Studium finanziert werden! Hier kommt es v. a. darauf an, beiden Eltern den Studienwunsch rechtzeitig mitzuteilen.

Die Eltern haben zudem gewisse Kontrollrechte. So sind z. B. der Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise (ggf. auch die des anderen Elternteils⁵), Studienbescheinigungen oder Zeugnisse auf Anfrage vorzulegen.

⁴ Das freiwillige soziale Jahr ist keine Ausbildung, es sei denn es ist für eine spätere Ausbildung zwingend erforderlich oder zumindest hilfreich. Ggf. ist während dieser Zeit der Bedarf des Kindes durch entsprechende Leistungen (Taschengeld, Verpflegungskostenzuschuss, etc.) gedeckt.

⁵ Die Vorlage der Einkommensauskunft (i. d. R mit Nachweisen) des anderen Elternteils ist zur Berechnung der Haftungsquote am Bedarf des volljährigen Kindes auch notwendig.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Beide Elternteile⁶ müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen.

Unterhalt ist nun von beiden Elternteilen grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber in anderer Form (z. B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden z. B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle. Kindergeld oder eigenes Einkommen mindern den Bedarf und ist noch abzuziehen. Die Tabelle enthält keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; diese müssen die Eltern **zusätzlich** zahlen oder das Kind bei sich mitversichern.

Der Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 930,- EUR.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen zusammengerechneten Nettoeinkommen. Vom Unterhalt laut Tabelle ist **eigenes Nettoeinkommen des Kindes** (z. B. Ausbildungsvergütung, Kindergeld, u. ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrkosten, Bücher, usw.; Pauschale hierfür 100,- EUR), noch abzuziehen.

Das volljährige Kind hat einen Auskunftsanspruch gegenüber seinen Eltern, d.h., dass die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen müssen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Dieser sollte nachweislich schriftlich unverzüglich vom volljährigen Kind geltend gemacht werden.

⁶ Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren oder ob sie zusammenleben.